

PVS Inside

Newsletter

04 | 18



Liebe Leserinnen
und Leser,

medizinische Kongresse sind wesentlich, um in seinem Fach „up to date“ zu bleiben, sich mit Kollegen auszutauschen und vielleicht sogar das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden. Wussten Sie, dass der Besuch ganz oder teilweise als Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden kann? Experten haben die Fakten für Sie zusammengetragen.

Auf einigen Fachkongressen konnten Sie uns in diesem Jahr erstmalig als Verbund „Die PVS“ persönlich treffen. Zehn PVSen haben die Teilnahme organisiert und umgesetzt und konnten zahlreiche Fragen rund um die privatärztliche Honorarabrechnung beantworten und zu weiteren Services der PVS informieren.

Kennen Sie die Situation, dass Patienten nicht zahlen wollen, mit dem Argument, weil die Behandlung keinen Erfolg gehabt hätte? Lassen Sie sich von unserem Rechtsexperten aufklären, wann dieses greift und wann nicht.

Und „last, but not least“: Bleiben Sie auch im Winter aktiv! Wir haben Ihnen einige Tipps zusammengestellt, die es sich lohnen, auszuprobieren.

Herzliche Grüße
Ihre Silvia Köster
Projektleitung PVS Inside 04-18



Medizinmesse – Besuch kann als Werbungskosten geltend gemacht werden

Mit dem Nachweis einer beruflichen Veranlassung für einen Messebesuch können die angefallenen Aufwendungen als Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden. Dieses gilt sowohl für Messebesuche, die ausschließlich beruflich, aber auch für Veranstaltungen, die teils beruflich, teils privat veranlasst sind. Grundsätzlich sind die Aufwendungen für den beruflichen Teil abzugsfähig. Bei nicht mehr als 10 Prozent privater Mitveranlassung bleibt der Abzug der angefallenen Kosten in voller Höhe möglich. Ansonsten ist eine zeitliche Aufteilung vorzunehmen. Zum Nachweis einer beruflichen Veranlassung empfiehlt es sich, ein Messtagebuch zu führen, in dem besuchte Stände, Gesprächspartner und die Teilnahme an Vorträgen dokumentiert sind. Bei Arbeitnehmern spricht es zudem für die berufliche Veranlassung, wenn der Messebesuch während der Arbeitszeit stattfindet. Übernimmt der Arbeitgeber in dem Fall einen Teil oder sogar die gesamten Aufwendungen, entfällt der Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer. Zu den Aufwendungen, die bei einer rein beruflichen Veranlassung des Messebesuchs steuerlich berücksichtigungsfähig sind, gehören u. a. die Eintrittskarte, Zusatzkosten für die Teilnahme an Seminaren, PKW-Fahrten, Parkgebühren, Kosten für Taxi und öffentliche Verkehrsmittel sowie die Übernachtungskosten. Auch die Telefonkosten für berufliche Telefonate sowie etwaige Unfallkosten bei An- und Abreise sowie während des Messebesuchs können geltend gemacht werden. Darüber hinaus gewährt der Fiskus eine Verpflegungspauschale in Höhe von 12 Euro bei mehr als acht Stunden Abwesenheit von zu Hause; bei mehrtägigen Reisen 12 Euro für den An- und Abreisetag sowie 24 Euro für jeden Zwischentag. (Quelle: meditaxa 86/2018)



Kalt, nass und dunkel – aktiv im Winter

Kalt, nass und dunkel – vieles ist reizvoller als sportliche Aktivitäten im Winter. Aber anstatt Kekse, Wolldecke und Sofa sollten wir gerade im Winter durch Bewegung unser Immunsystem stärken und auf Trab halten. Egal ob draußen an der frischen Winterluft oder beim Indoor-Training. Angebote gibt es reichlich. Für die Frischluft-Begeisterten sorgt zum Beispiel eine Schneeschuhwanderung nicht nur dafür, dass der Kreislauf in Schwung kommt, sondern bietet auch ein einmaliges Naturerlebnis. Die Technik ist einfach zu erlernen und, je nachdem, welches Revier bewandert wird, können die Schneeschuhe in vielen Sportgeschäften ausgeliehen werden. Eine Alternative für Hobby-Skiläufer und Snowboarder, die keine Berge in der Nähe haben, sind Indoor-Wintersportanlagen. Skihallen mit unterschiedlichem Gefälle für Einsteiger und Geübte befinden sich u. a. in Bottrop, Neuss, Senftenberg, Bispingen und Wittenburg. Auch wenn es keine 2000er sind – Bewegung und vor allem Spaß sind garantiert. Für diejenigen, die es lieber trocken mögen und Geschick und Geduld trainieren möchten, könnte Bouldern genau das Richtige sein. Klettern ohne Seil, aber in Absprunghöhe. Ziel ist es, den Parcours möglichst Kräfte schonend zu meistern und gleichzeitig Finger, Hände, Arme und Rücken zu stärken.

Kein Honorar nur bei nutzloser Behandlungsleistung

In der (zahn)ärztlichen Praxis kommt es vor, dass Patienten ihre Rechnung nicht zahlen, weil die Behandlung keinen Erfolg gehabt habe.

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 13.9.2018 - III ZR 294/16) hatte einen solchen Fall zu entscheiden. Die Patientin sollte ein zahnärztliches Honorar von ca. 34.000,- € für das Einsetzen von acht Implantaten zahlen. Die Patientin war der Meinung, sämtliche Implantate seien unbrauchbar, weil sie nicht tief genug in den Kieferknochen eingebracht und zudem falsch positioniert worden seien. Ein Nachbehandler könne eine den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechende prothetische Versorgung des Gebisses aufgrund der Fehler des Vorbehandlers nicht mehr bewirken.

Der Behandlungsvertrag ist ein Dienstvertrag über Dienste höherer Art. Deshalb schuldet der Behandelnde nicht das Gelingen, sondern regelmäßig nur eine nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards entsprechende Behandlung. Da das Dienstvertragsrecht keine Gewährleistungsregeln kennt, kann der Vergütungsanspruch bei einer pflichtwidrigen Leistung nicht gekürzt werden. Selbst wenn ein Behandlungsfehler vorliegen sollte, bleibt der Honoraranspruch des Behandelnden bestehen. Es können sich für den Patienten aber Schadensersatzansprüche ergeben, mit denen er gegenüber dem Honoraranspruch des Behandelnden aufrechnen kann.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Behandlung für den Patienten ohne Interesse ist, wenn er sie nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann und sie für ihn daher nutzlos geworden ist. Nach Auffassung des BGH genügt es dafür einerseits nicht, dass die Leistung objektiv wertlos ist, wenn der Patient sie gleichwohl nutzt, zum anderen aber auch nicht, dass der

Patient sie nicht nutzt, obwohl er sie wirtschaftlich verwerten könnte. Verwerten kann er sie zum Beispiel dann, wenn ein nachbehandelnder Zahnarzt auf Leistungen des Erstbehandlers aufbauen und durch eine Nachbesserung des gefertigten Zahnersatzes Arbeit gegenüber einer Neuherstellung ersparen könnte. Die Weiterverwendung der fehlerhaften Leistungen muss für den Patienten zudem zumutbar sein, was regelmäßig nur dann der Fall sein wird, wenn sie zu einer Lösung führt, die wenigstens im Wesentlichen mit den Regeln der zahnärztlichen Kunst vereinbar ist.

Gemessen an diesen Kriterien war die weitere Verwendung der Implantate für die Patientin hier nicht zumutbar. Nach Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen habe der Nachbehandler nur die Wahl zwischen „Pest und Cholera“. Deshalb muss die vorhergehende Instanz diejenigen Positionen aus der Honorarrechnung ermitteln, die nach Abzug der Vergütung für die nutzlos erbrachten Leistungen noch als berechtigt verbleiben.

Fazit:

Ist eine Behandlungsleistung für den Patienten völlig nutzlos, fällt der Honoraranspruch des Behandelnden ausnahmsweise insoweit weg.



**Dr. Daniel Combé, CASTRINGIUS
Rechtsanwälte und Notare**

PVS persönlich

Auf Ärztekongressen Kunden und Interessenten treffen

Eigenständig und doch gemeinsam: Vier Veranstaltungen standen in diesem Jahr im Fokus von zehn PVen, die im Verbund „Die PVS“ organisiert sind. Erstmals wurde von diesen der PVS-Kongressauftritt in einer gemeinsamen Aktion geplant und durchgeführt. Auftakt war der Deutsche Ärztetag im Mai in Erfurt, gefolgt vom Kongress für Kinder- und Jugendmedizin im September in Leipzig. Der Deutsche Kongress für Orthopädie und Unfallchirurgie sowie der Kongress der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe fanden im Oktober bzw. bis Anfang November statt. Ziel war es, in direkten Kontakt mit Kunden/Mitgliedern und Interessenten zu treten, um über das Leistungsspektrum der PVS zu informieren. Auf dem rund 16 qm großen Gemeinschaftsstand

standen die PVS-Mitarbeiter der verschiedenen PVen Rede und Antwort zu den brennenden Fragen der privatärztlichen Honorarabrechnung oder gaben Auskunft zu besonderen Abrechnungsarten wie der BG-Abrechnung oder der Chefarzt-Abrechnung. Aber auch Bausteine des PVS-Dienstleistungsangebotes, z. B. das Forderungsmanagement, waren von Interesse. „Räumliche und persönliche Nähe zu unseren Ärztinnen und Ärzten hat einen hohen Stellenwert für die PVS“, sagt Hans-Joachim Lange, Leitung Marketing und Vertrieb der PVS Niedersachsen. „Deshalb ist unsere Präsenz auf Ärztekongressen nur eine logische Konsequenz. Gleichzeitig ist es uns wichtig, als starke Gemeinschaft wahrgenom-



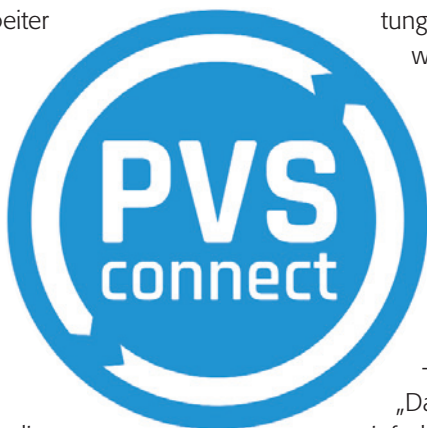
men zu werden – mit all den Vorteilen, die eine Mitgliedschaft bei einer der zehn eigenständigen PVen mit sich bringt.“ Zu den an der Aktion teilnehmenden PVen gehörten die PVS Bremen, PVS Freiburg/Südbaden, PVS Limburg-Lahn, PVS Mosel-Saar, PVS Niedersachsen, PVS Sachsen, PVS Schleswig-Holstein-Hamburg, PVS Südwest, PVS Westfalen-Nord, PVS Westfalen-Süd.

PVS aus der Region

PVS Mosel-Saar

Neues Kundenportal PVSconnect ist online

Seit Anfang Juli steht das neue Online-Portal der PVS Mosel-Saar **PVSconnect** allen Kunden zur Verfügung. PVS-Mitarbeiter und Ärzte haben die Neuentwicklung während der letzten Monate technisch und fachlich auf „Herz und Nieren“ überprüft und nun freigegeben. Das innovative und gleichzeitig nutzerfreundliche Portal ermöglicht einen vollständigen Überblick über die komplette Privatliquidation. So können u. a. Kontostände, Zahlungseingänge, offene Forde-



rungen sowie Mahnvorgänge online eingesehen werden oder aber die nächste Abrechnungsdatei zur Bearbeitung an die PVS gesendet werden. Erste Reaktionen von Kunden reichen von „Das ist aber wirklich sehr innovativ gestaltet“ über „Da kann ich mir ja alle Unterlagen, die ich benötige zusammenstellen – wie super“ bis zu „Das macht uns vieles einfacher“. PVSconnect ist sowohl für Desktop-PC, Tablet als auch Smartphone entwickelt worden und bietet dabei ein gleichbleibendes

Benutzererlebnis. Darüber hinaus besetzt PVSconnect sowohl aus technologischer Sicht als auch in Bezug auf die Sicherheit eine Spitzenposition unter den Abrechnungsportalen für Ärzte. Mitglieder der PVS Mosel-Saar, die bereits mit PADdialog arbeiten, können sich für die Nutzung komfortabel unter <https://pvs-connect.pvs-mosel-saar.de> anmelden. Wer noch kein gültiges Zertifikat der PVS Mosel-Saar besitzt, aber zukünftig einfach und sicher mit der PVS kommunizieren möchte, für den steht unser Service-Team telefonisch unter 0651 97802 350 oder per Email: service@pvs-mosel-saar.de gerne zur Verfügung. Zusätzliche Informationen über PVSconnect erhalten alle Mitglieder in den nächsten Wochen postalisch.

 **Die PVS**[®]
Mosel-Saar
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Erfolg ist ansteckend

Erfolg ist ansteckend – diese Erfahrung machen wir fast täglich. Durch begeisterte Mitglieder, die Kolleginnen und Kollegen durch Weiterempfehlung für die PVS gewinnen. Denn: Als Einrichtung von Ärzten für Ärzte wissen wir, worauf es ankommt. Ob effiziente, gebührenrechtlich korrekte und vollständige Honorarabrechnung, hohe Forderungssicherheit oder umfassende Beratung zu allen Fragen der privatärztlichen Honorarabrechnung – wir stehen unseren Mitgliedern jederzeit persönlich und engagiert zur Seite. Aktuell mehr als 38.000 Ärzte, Zahnärzte und leitende Krankenhausärzte vertrauen auf die Dienstleistungen der PVS. Und das auch mit Ihrer Unterstützung: Allein im Jahr 2018 konnten wir dank Ihrer Emp-

Attraktive Prämien für Ihre Empfehlungen

fehlung bundesweit rund 240 Ärztinnen und Ärzte als neue Mitglieder in unserer starken Gemeinschaft begrüßen. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken und erfolgreiche Empfehlungen mit attraktiven Prämien belohnen.

Möchten auch Sie die PVS weiterempfehlen? Dann nennen Sie uns einfach den Namen der Kollegin bzw. des Kollegen, wir kümmern uns um alles weitere. Im Erfolgsfall informieren wir Sie und bedanken uns bei Ihnen mit einer unserer zahlreichen Sachprämien, die Sie sich direkt online in unserer Prämienwelt unter <https://www.die-pvs.de/mitgliedschaft/die-pvs-praemienwelt/> aussuchen können.



Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

3306 – Chirotherapeutischer Eingriff an der Wirbelsäule



Die Ziffer 3306 beschreibt in ihrer Legende den chirotherapeutischen Eingriff an der Wirbelsäule. Unter dem Begriff "Wirbelsäule" ist das gesamte Achsenorgan zu verstehen. Werden daher in einer Sitzung mehrere Eingriffe an unterschiedlichen anatomischen Abschnitten der Wirbelsäule durchgeführt, rechtfertigt auch dies nur den einmaligen Ansatz der Ziffer 3306.

Der zeitliche Mehraufwand kann allerdings über einen erhöhten Steigerungs-

Osteopathische Behandlung hat eigene Indikationen

vom 11. September 1998, analog mit Ziffer 3306 GOÄ berechnet werden.

Die osteopathische Behandlung ist der Chirotherapie zwar verwandt, hat aber eigene Indikationen und wird ebenfalls eigenständig durchgeführt. Somit kann, wenn beide Leistungen erbracht werden, die Ziffer 3306 analog zusätzlich auch für die osteopathische Behandlung neben der Ziffer 3306 für die Chirotherapie angesetzt werden.

faktor Berücksichtigung finden. Wird in derselben Sitzung ein „chirotherapeutischer Eingriff an den Extremitäten“ an den Extremitäten“ stellt dies gegenüber der Ziffer 3306 eine eigenständige Leistung dar und kann, gemäß einer Bekanntmachung der Bundesärztekammer

Auch die kraniosakrale Therapie ist derzeit nicht in der GOÄ enthalten und kann nach § 6 Absatz 2 GOÄ mit einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung analog bewertet werden, sofern die Kriterien des § 1 GOÄ (medizinisch notwendige ärztliche Leistungen oder Leistung auf Wunsch des Patienten) erfüllt sind. Die Kommentierung nach Hoffmann et al. (Kohlhammer Verlag) ordnet die kraniosakrale Therapie und die Atlasterapie nach Arlen dem analogen Ansatz der Ziffer 3306 GOÄ zu.

Impressum

Herausgeber:
Die PVS, AG Marketing
Schützenhöhe 11
01099 Dresden
Tel: 0800 6080022
Fax: 0800 60800222
E-Mail: kontakt@die-pvs.de
Verantwortlich: Michael Penth

Redaktion + Grafik:
www.go-connecting.de